

Gemeinde Barleben

Der Bürgermeister

Satzung des Kinder- und Jugendrates der Gemeinde Barleben

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 01.07.2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630) hat der Gemeinderat Barleben seiner Sitzung am xx.xx.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§1 Einrichtung und Funktion

- (1) In der Gemeinde Barleben wird ein Kinder- und Jugendrat eingerichtet. Er nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig und an die freiheitliche demokratische Grundordnung gebunden, die Interessen aller in der Gemeinde Barleben lebenden jungen Einwohner gegenüber den Gremien und der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Gemeinderat, die Ausschüsse, die Verwaltung und Schulen der Gemeinde fördern und unterstützen den Kinder- und Jugendrat in seinem Wirken und unterrichten diesen bei allen für Kinder und/oder Jugendlichen relevanten Angelegenheiten. Sie sollen Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Kinder- und Jugendrates berücksichtigen. Anfragen, müssen in schriftlicher Form an die/den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ausschüsse oder die Verwaltung gerichtet werden.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kinder- und Jugendrates ist ehrenamtlich.

§2 Zusammensetzung

- (1) Der Kinder- und Jugendrat besteht aus jungen Einwohnern der Gemeinde Barleben im Alter von 8 - 27 Jahren.
- (2) Dem Kinder- und Jugendrat gehören mindestens 6 jedoch höchstens 12 Mitglieder an.
- (3) Der Kinder- und Jugendrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Sie vertreten alle Jugendlichen nach außen und organisieren die Sitzungen.

§ 3 Wahl und Wahlzeit

- (1) Der Kinder- und Jugendrat der Gemeinde Barleben wird alle zwei Jahre von Jugendlichen durch ein freies, geheimes, unmittelbares, gleiches und allgemeines Wahlverfahren gewählt. Die Neuwahl findet frühestens mit Beginn des 22. Monats, spätestens mit Ablauf des 25. Monats nach Beginn der Wahlperiode statt. Außerordentliche Neuwahlen sind bei weniger als 6 Mitgliedern notwendig.
- (2) Passives und aktives Wahlrecht haben alle Jugendlichen ab acht Jahren und junge Volljährige bis vor Vollendung des 27. Lebensjahres mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Barleben. Kandidaten dürfen sich maximal dreimal zur Wahl stellen.
- (3) Die Ankündigung der Wahl des Kinder- und Jugendrats findet durch den Jugendrat 6 Wochen vor der Wahl statt. Die Kandidaten können sich bis zu 4 Wochen vor der Wahl schriftlich bewerben. Die Bewerbung ist per Mail an ki-ju.gemeinderat@barleben.de oder an die Gemeinde Barleben, Kinder- und Jugendrat, Ernst-Thälmann-Str. 22, 39179 Barleben, zu richten.

Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Die Übersendung der Briefwahlunterlagen erfolgt auf Antrag der Wahlberechtigten durch die Gemeinde Barleben mindestens 14 Tage vor dem Wahltag.

- (4) Die Wahlergebnisse werden eine Woche nach der Wahl bekannt gegeben.
- (5) Tritt ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit zurück, rückt der Kandidat mit den meisten Stimmen nach.
- (6) Der aktuelle Kinder- und Jugendrat wählt vor der nächsten Wahl einen Wahlvorstand, der die nächsten Wahlen organisiert.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Kinder- und Jugendrat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde Barleben Berücksichtigung finden.
- (2) Der Kinder- und Jugendrat vertritt die Belange von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen parteipolitisch, konfessionell und verbandlich unabhängig.
- (3) Der Kinder- und Jugendrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Organe und die Ämter der Gemeinde Barleben durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.
- (4) Der Kinder- und Jugendrat betreibt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit. Die Gemeinde Barleben stellt dazu dem Kinder- und Jugendrat eine E-Mail- Adresse, einen Briefkopf sowie eine Seite auf der Website der Gemeinde Barleben zur Verfügung.
- (5) Dem Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter des Kinder- und Jugendrates ist ein Rederecht bei allen Ortschaftsrats-, Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen einzuräumen. Der Jugendrat ist zu allen Sitzungen einzuladen. Dies gilt für öffentliche Tagesordnungspunkte. Der Kinder- und Jugendrat entscheidet selbst über die Notwendigkeit der Teilnahme.

§ 5 Verfahren

- (1) Der Kinder- und Jugendrat tagt öffentlich. Durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (2) Der Kinder- und Jugendrat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig, nach Klärung von Stimmberechtigung. Eine Anwesenheit kann sowohl in Person als auch digital erfolgen.
- (3) Der Kinder- und Jugendrat tagt mindestens einmal im Quartal.
- (4) Kinder- und Jugendratsmitglieder können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendrates mit einfacher Mehrheit abgewählt werden, wenn sie unentschuldigt mindestens zwei Sitzungen nicht wahrnehmen oder nachweislich das Grundgesetz, die EU Menschenrechtskonvention und die UN-Kinderrechtskonvention in Frage stellen oder sich dagegen aussprechen.
- (5) Der Kinder- und Jugendrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Haushaltsmittel, Aufwandsentschädigung, Versicherung

- (1) Die Gemeinde Barleben stellt dem Kinder- und Jugendrat auf Anfrage Räumlichkeiten und in der Verwaltung, vorhandene/übliche Veranstaltungstechnik der Gemeinde Barleben für Sitzungen und Veranstaltungen kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Für den Kinder- und Jugendrat der Gemeinde Barleben, seine Mitglieder und für Veranstaltungen besteht ein Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige.

§ 7 Anerkennung

- (1) Der Kinder- und Jugendrat wird vom Gemeinderat, der Verwaltung der Gemeinde Barleben und den öffentlichen Einrichtungen als Vertretung aller Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Barleben anerkannt.
- (2) Die gewählten und kooptierten Mitglieder erhalten am Ende der Wahlperiode oder nach Ausscheiden aus persönlichen Gründen nach mindestens drei Monaten eine Urkunde und einen Nachweis ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form. Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, den

Frank Nase

Bürgermeister